

**Zweckverband Buchenwasserversorgung
Sitz Wildberg
Landkreis Calw**

Satzung

**über die Entschädigung für ehrenamtlich
Tätige im Zweckverband
Buchenwasserversorgung
vom 12. Mai 2014**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Buchenwasserversorgung hat am 12. Mai 2014 aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

**Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich
tätigen Mitglieder
der Verbandsversammlung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, nicht jedoch der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen zum Ersatz ihrer Auslagen einen pauschalen Entschädigungssatz (einschließlich Wegstreckenentschädigung) in Höhe von 30,00 €. Evtl. entstehende Dienstaufwände werden auf Nachweis erstattet.

§ 2

**Aufwandsentschädigung des
Verbandsvorsitzenden
und des stellvertretenden
Verbandsvorsitzenden**

1. Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von jeweils 200,00 Euro monatlich für den Verbandsvorsitz.
2. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro monatlich für den stellvertretenden Verbandsvorsitz.
3. Die Aufwandsentschädigungen sind im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs des Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.
4. Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Monatsende ausgezahlt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2013 in Kraft.

Wildberg, den 12. Mai 2014

Ulrich Bünger
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 GKZ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige im Zweckverband Buchenwasserversorgung vom 12. Mai 2014 wurde durch die Mitteilungsblätter Nr. 28 vom 9. Juli 2014 (Wildberg) und 10. Juli 2014 (Deckenpfronn) sowie am 18. Juli 2014 im Calw Journal öffentlich bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 1. Juni 2013 in Kraft.

Das Landratsamt Calw hat die Gesetzmäßigkeit der vorstehenden Satzung am 25. August 2014 bestätigt.